



Merkblatt zum Verteilen von Druckerzeugnissen im Stadtgebiet von Konstanz

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet. So betrachtet die Stadt Konstanz grundsätzlich auch das Verteilen von Druckerzeugnissen als erlaubnisfreien Gemeingebrauch, wenn neben dem Verkehrszweck auch der sogenannte kommunikative, gemeinverträgliche Verkehr stattfindet.

Kein erlaubnisfreier Gemeingebrauch liegt aber insbesondere vor,

- wenn der Verkehr gefährdet oder erheblich behindert wird,
- wenn sich das Verhalten der Verteiler von Flugblättern von dem eines sonst für Fußgänger üblichen, maßgeblich unterscheidet.
- wenn die Straße z.B. durch das Aufstellen von Tischen gegenständlich in Anspruch genommen wird
- wenn auf der Straße bzw. von einer ortsfesten Stelle aus zur Straße hin Druckerzeugnisse verkauft werden,
- wenn Handzettel oder Warenproben an Fahrzeugen angebracht werden,
- bei geplantem, regelmäßig wiederkehrenden Ansprechen von Passanten, um diese zu einem Informationsgespräch, Persönlichkeitstest, Mitgliederwerbung oder dergleichen zu bewegen, insbesondere wenn dabei auch noch Bücher, Broschüren, oder ähnliches zum Kauf angeboten wird,
- bei rein kommunikativen Tätigkeiten ohne verkehrsbezogenes Verhalten

Sofern diese Punkte bei der Verteilung von Druckerzeugnissen nicht berücksichtigt werden, liegt eine Sondernutzung vor, die erlaubnispflichtig wäre. Wer ohne Erlaubnis entgegen § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Straße benutzt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Verunreinigungen auf der Straße unverzüglich zu beseitigen sind (§ 42 StrG). Hier ist neben dem Handlungsstörer auch der sogenannte Zweckveranlasser verantwortlich. Das bedeutet, dass der Ausführende beim Verteilen von Flugblättern auch die von Passanten achtlos weggeworfenen Druckerzeugnisse wieder einsammeln muss. Ansonsten kann die Stadt Konstanz die Flugblätter auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen.

